

Verkündet am 9. Juli 1958
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Meta St. [REDACTED] geborene R. [REDACTED] in H. [REDACTED]
[REDACTED], K. [REDACTED]straße, [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Maurermeister Heinrich P. [REDACTED] in F. [REDACTED]
Landkreis H. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe,
Dr. Freitag und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das dem Kläger am
6. Dezember 1957 und der Beklagten am
9. Dezember 1957 an Verkündungs Statt zuge-
stellte Urteil des 3. Zivilsenats des Han-
seatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewie-
sen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind je zur Hälfte Miteigentümer des Grundstücks H [REDACTED], K [REDACTED] K [REDACTED] und Ki [REDACTED]straße [REDACTED].

Das Grundstück gehörte früher der Beklagten, die es am 15. Januar 1954 an die Ehefrau W [REDACTED] verkaufte. Diese wurde am 3. Mai 1954 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen.

Die Ehefrau W [REDACTED] wollte das kriegszerstörte Grundstück wieder aufbauen. Hierzu fehlten ihr jedoch die Mittel.

Am 31. Mai 1954 verkaufte die Ehefrau W [REDACTED] eine Miteigentumshälfte des Grundstücks an den Kläger. Dieser wurde am 7. Oktober 1954 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen und hat das Grundstück wieder aufgebaut, nachdem er die erforderlichen Mittel bereitgestellt oder beschafft hatte.

Am 20. Juli 1954 bot die Ehefrau W [REDACTED] die jetzt streitige zweite Grundstückshälfte dem Kläger zum Kauf an. An das Kaufangebot hielt sich die Ehefrau W [REDACTED] bis zum 31. Dezember 1955 gebunden. Der Kläger durfte es aber nicht vor dem 1. Oktober 1955 annehmen. In § 5 des Kaufangebots war bestimmt, daß die Ehefrau W [REDACTED] gegen Zahlung des Betrages von 4 835 DM, die der Kläger nach § 2 des Angebots bereits auf den Kaufpreis bezahlt hatte, von dem Angebot zurücktreten konnte.

Am 27. Oktober 1954 übereignete die Ehefrau W [REDACTED] die zweite Grundstückshälfte an die Beklagte, weil in deren Person als damaliger Eigentümerin des Grundstücks die

- 3 -

Voraussetzungen für die Bewilligung eines LAG-Baudarlehens gegeben waren. Von der Übereignung unterrichtet der Ehemann W. den Kläger mit Schreiben vom 30. November 1954, in dem es weiterhin heißt:

"Sie werden vielleicht Sorge haben, daß der zwischen meiner Frau und Ihnen wegen Ihres Darlehns an uns geschlossene Sicherungsvertrag nunmehr in der Luft hängt. Diese Sorge möchte ich Ihnen nehmen, indem ich erkläre, daß ich Vollmachten von Frau St. habe, besagten Vertrag zu erfüllen."

Die Beklagte trat in notarieller Urkunde vom 5. Januar 1955 in das Kaufangebot der Ehefrau W. zu unveränderten Bedingungen ein und verlängerte in weiterer notarieller Urkunde vom 29. November 1955 die Frist zur Annahme des Kaufangebots bis zum 31. Dezember 1956.

Der Kläger hat das Kaufangebot in notarieller Urkunde vom 19. Dezember 1956 angenommen.

Da die Beklagte die Auflassung der zweiten Grundstückshälfte verweigert, hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die ihr gehörige ideelle Hälfte des Grundstücks H., K. 14, K. 16 und Ki. straße, eingetragen im Grundbuch von W. Band , Blatt Bestandsverzeichnis Karte 10, Parzelle 93 und 94, aufzulassen und die Umschreibung des Eigentums daran auf den Kläger zu bewilligen.



Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen: Der Kläger sei nur treuhänderischer Eigentümer. Bereits bei Abschluß des Kaufvertrags über die erste Grundstückshälfte sei vereinbart worden, daß er zur Rückgabe verpflichtet sei, wenn er seine Bauforderungen beglichen erhalten habe. Die zweite Grundstückshälfte sei dem Kläger nur zur Kreditstütze zum Kauf angeboten worden, weil seine Geldgeber eine stärkere Sicherung gewünscht hätten. Der Kläger habe sowohl der Ehefrau W. als auch der Beklagten stets erklärt, er wolle der Beklagten das Grundstück nicht entziehen, er benötige die notarielle Urkunde nur zu seiner Sicherheit. Der Kläger habe ein Anspruch auf Übereignung des Grundstücks nur dann, wenn dieses "notleidend" sei. Eine fällige Forderung stehe dem Kläger aber nicht zu. Seine Bauforderung sei hypothekarisch gesichert und weitere Forderungen erhebe er zu Unrecht.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht von der Bestimmung des § 5 des Kaufangebots vom 20. Juli 1954 aus, nach der die Ehefrau W. und nach ihrem Eintritt in das Kaufangebot die Beklagte berechtigt war, auf Grund der Rückzahlung des Kaufpreises von dem Kaufangebot zurückzutreten. Es hat

daraus entnommen, daß offenbar beabsichtigt war, der Ehefrau W. und damit nach ihrem Eintritt in das Kaufangebot der Beklagten die Möglichkeit zur Erhaltung des Eigentums an der zweiten Grundstückshälfte zu gewähren. Ob aber das Recht zum Rücktritt oder der Ausschluß der Annahme des Kaufangebots noch von weiteren oder überhaupt nur von sonstigen Umständen abhängen sollte, hat das Berufungsgericht aus der vor dem Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme nicht mit Sicherheit entnehmen können. Es hat dahingehende Vereinbarungen zwischen dem Kläger und der Ehefrau W. oder zwischen dem Kläger und der Beklagten weder vor oder bei der Abgabe des Kaufangebots noch vor, bei oder nach der am 29. November 1955 beurkundeten Verlängerung der Frist zur Annahme des Kaufangebots als erwiesen erachtet. Aus den von dem Zeugen W. und den Zeugen St. (Sohn und Schwiegertochter der Beklagten) bekundeten Äußerungen des Klägers, er wolle das Grundstück nicht an sich reißen und er wolle den angebotenen Vertrag nicht annehmen, wenn er sein Geld bekomme, hat das Berufungsgericht nicht mehr entnehmen können, als daß sich diese Äußerungen des Klägers allein auf die in § 5 des Kaufangebots enthaltene Rückzahlung des Kaufpreises bezogen haben. Auch auf Grund der Aussage der Zeugin W., der Kläger habe geäußert, daß er von dem Kaufangebot keinen Gebrauch machen werde, wenn die Finanzierung lückenlos geschlossen sei und der Bau nicht notleidend werde, hat das Berufungsgericht, da es dem Ausdruck "notleidend" an der nötigen Klarheit und Eindeutigkeit fehle, keine Nebenabrede mit dem Inhalt einer weiteren Beschränkung der Annahme des Kaufangebots als erwiesen angesehen.

Das Berufungsgericht hat daher mit dem Landgericht auf Grund des durch die Annahme des Kaufangebots durch den Kläger zustande gekommenen Kaufvertrags die Beklagte zu der von dem Kläger begehrten Auflassung und Bewilligung der Umschreibung des Grundstücks für verpflichtet erachtet.

2. Die Revision rügt zunächst Verletzung des § 536 ZPO. Zur Begründung führt sie aus, das Berufungsgericht habe sich von der Auffassung des Landgerichts, daß das Kaufangebot der Sicherung des Klägers gedient habe und dieser das Kaufangebot habe annehmen dürfen, weil die ihm aus dem Wiederaufbau zustehende Forderung bisher nicht erfüllt worden sei, nicht entfernen dürfen, da der Kläger gegenüber dieser Begründung des Landgerichts keine Anschlußberufung eingelegt habe. Das Berufungsgericht hätte daher, so folgert die Revision hieraus, entsprechend seiner Auffassung, daß der dem Kaufangebot etwa zu Grunde liegende Sicherungszweck dem Beurkundungszwang des § 313 BGB unterlegen habe, die Klage abweisen müssen.

Die Rüge ist nicht begründet. Das Landgericht hat auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, daß das Kaufangebot der Sicherung der dem Kläger aus dem Wiederaufbau zustehenden Forderung dienen sollte und der Kläger, da die Beklagte ihre Verpflichtung nicht erfüllt habe, das Kaufangebot habe annehmen dürfen. Das Berufungsgericht hat demgegenüber in Würdigung des Beweisergebnisses seine von dem Inhalt des Kaufangebots, nach dem die Beklagte nur gegen Rückzahlung des Kaufpreises zum Rücktritt von dem Kaufangebot berechtigt sein sollte, abweichende Nebenabrede von der Beklagten nicht als erwiesen erachtet. Das Berufungsgericht ist somit bei seiner Würdigung des Beweisergebnisses zu an-

deren tatsächlichen Feststellungen als das Landgericht gekommen. Hierzu war das Berufungsgericht ohne Verletzung des § 536 ZPO befugt, da ein Verstoß gegen das Verbot einer nachteiligen abändernden Entscheidung im Sinne dieser Vorschrift nur insoweit in Betracht kommen könnte, als die materielle Rechtskraft des Urteils reicht, die tatsächlichen Feststellungen des ersten Rechtszuges aber von der Rechtskraft nicht umfaßt werden (IM Nr. 2 zu § 322 ZPO; Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 322 V 1). Bei diesem Ergebnis kann dahinstehen, ob der von dem Landgericht angenommene Sicherungszweck des Kaufangebots vom 20. Juli 1954, wie die Revision meint und von dem Kläger in der Revisionsbeantwortung verneint wird, dem Beurkundungszwang des § 313 BGB unterlegen hätte und ob sich eine dies bejahende Auffassung des Berufungsgerichts überhaupt aus den Gründen des angefochtenen Urteils ergibt.

3. Die Revision sieht sodann eine Verletzung des § 286 ZPO und der §§ 133, 157 BGB in der Auffassung des Berufungsgerichts, die Wirksamkeit des Kaufangebots habe nur durch solche nicht in ihm beurkundete Nebenabreden berührt werden können, die vor oder bei der Abgabe des Angebots getroffen worden seien. Sie meint, daß zum mindesten im Zeitpunkt der Verlängerung der Frist für die Annahme des Kaufangebots der Wille der Beklagten dahingegangen sei, daß auch alles das mitvereinbart werden sollte, was in der Zwischenzeit besprochen worden sei.

Hierbei übersieht die Revision, daß sich das Berufungsgericht nicht auf die Feststellung beschränkt hat, daß die Wirksamkeit des Kaufangebots nicht durch vor oder bei seiner Abgabe getroffenen Nebenabreden berührt worden

sei, sondern auch als nicht erwiesen erachtet hat, daß über den Inhalt des Kaufangebots hinausgehende Nebenabreden vor oder bei der Verlängerung der Annahmefrist für das Kaufangebot (BU S. 9 bis 11) oder auch noch nach dieser Verlängerung (BU S. 12) getroffen wurden.

Soweit die Revision meint, das Berufungsgericht habe (bei der Prüfung der Wirksamkeit des Kaufangebots) eine von dem Zeugen W. [REDACTED] bekundete Äußerung des Klägers nicht lediglich mit der Begründung, daß sie nach der Abgabe des Angebots gelegen sei, unberücksichtigt lassen dürfen, greift sie in unzulässiger Weise die tatrichterliche Beweiswürdigung an. Das Berufungsgericht hat sich zudem nicht auf die Feststellung beschränkt, daß die Äußerung des Klägers die Wirksamkeit des Kaufangebots nicht berühre. Es hat die Äußerung auch nicht als ausreichendes Indiz für etwaige frühere Nebenabreden angesehen und dies eingehend begründet.

Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß zeitlich nach der Abgabe des Kaufangebots liegende Nebenabreden unter dem Gesichtspunkt der Abänderung des Kaufangebots von Bedeutung hätten sein können (BU S. 8). Es hat jedoch, wie bereits ausgeführt, auch spätere Abreden nicht als erwiesen erachtet. Aus diesem Grunde kann sich die Revision auch nicht mit Erfolg darauf berufen, es habe hinsichtlich der von der Beklagten behaupteten Nebenabreden ein Dissens im Sinne des § 155 BGB vorgelegen oder diese Nebenabreden seien von den Parteien zur Geschäftsgrundlage des Kaufangebots gemacht worden.

4. Nicht ersichtlich ist, wie demgegenüber die Revision der Meinung sein kann, das Berufungsgericht habe den Inhalt

der Nebenabreden festgestellt. Soweit die Revision sich insoweit auf die von dem Zeugen W. [REDACTED] bekundete Äußerung des Klägers vor der Abgabe des Kaufangebots beruft, er müsse seiner Bank gegenüber eine Sicherung haben, damit er, falls der Bau notleidend werde, auf die zweite Eigentumshälfte zurückgreifen könne, steht entgegen, daß das Berufungsgericht, wie die Würdigung der gesamten Aussage des Zeugen W. [REDACTED] ergibt (BU S. 8 bis 10), auch hieraus keine über den Inhalt des Kaufangebots hinausgehende Nebenabreden hat entnehmen können. Das Berufungsgericht ist zu diesem Ergebnis insbesondere deshalb gekommen, weil es dem auch von der Zeugin W. [REDACTED] bekundeten Ausdruck "notleidend" selbst nach der von ihm veranlaßten Erörterung in der mündlichen Verhandlung (in der die Beklagte nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat vortragen lassen, sie verstehe unter "notleidend" "unrentabel", das Grundstück werde notleidend, wenn es drohe, sich der Zwangsvollstreckung zu nähern, und die Frage der Erfüllung der Bauforderung habe mit dem Begriff notleidend nichts zu tun). keine klare und eindeutige Bedeutung hat beimesen können. Wenn die Revision demgegenüber meint, das Berufungsgericht hätte den Ausdruck "notleidend", wenn er ihm unbestimmt erschienen sei, auslegen müssen, weil es sich hierbei um eine Vertragsbestimmung gehandelt habe, so übersieht sie, daß das Berufungsgericht gerade aus den nach seiner Auffassung unbestimmten und widerspruchsvollen Ausführungen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung den Schluß gezogen hat, daß die Parteien keine Nebenabreden mit dem Inhalt einer weiteren Beschränkung der Annahme des Kaufangebots getroffen haben (BU S. 11).

Diese auf der Würdigung des Beweisergebnisses und des eigenen Vortrags der Beklagten in der mündlichen Verhandlung

gestützte Auffassung kann die Revision nicht durch eine eigene Auslegung des Ausdrucks "notleidend" ersetzen.

Nicht ersichtlich ist, wieso die Auffassung des Berufungsgerichts bei der von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung gegebenen Erläuterung des Ausdrucks "notleidend" durch den Vortrag der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 30. April 1957 hätte beeinflußt werden können, der, wie sich aus dem Finanzierungsplan ergebe, bereits bei der Finanzierung vorgesehene Überhang von 14 000 DM der Baukosten über die Finanzierungsmittel sei hypothekarisch gesichert worden. Dieser Vortrag der Beklagten im ersten Rechtszug ist zudem weder vor dem Berufungsgericht schriftsätzlich wiederholt worden, noch hat sich die Beklagte auf ihn bei der Erörterung des Ausdrucks "notleidend" in der mündlichen Verhandlung berufen. Die insoweit erhobene Rüge der Verletzung des § 286 ZPO ist daher nicht begründet.

5. Soweit die Revision unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des § 286 ZPO und der §§ 133, 157 BGB die Würdigung des Berufungsgerichts angreift, die von dem Zeugen W. bekundete Äußerung des Klägers, er werde von dem Kaufangebot "niemals Gebrauch machen", könne dieser nicht so wörtlich gemeint haben, übersieht sie, daß das Berufungsgericht zu dieser Würdigung der Äußerung des Klägers im Zusammenhang mit der von dem Zeugen W. bekundeten weiteren Äußerung des Klägers gekommen ist, er werde den ihm angebotenen Vertrag nicht annehmen, wenn er sein Geld bekomme (BU S. 9, 10), diese Äußerung des Klägers aber nicht als so eindeutig angesehen hat, um aus ihr mehr zu entnehmen, als daß sich der Kläger damit allein auf die in § 5 des Kaufangebots beurkundete Rückzahlung des Kaufpreises bezogen hat.

6. Der Meinung der Revision, das Berufungsgericht habe nur festgestellt, daß das Kaufangebot bei der Verlängerung der Frist für die Annahme nicht abgeändert worden sei, dabei aber nicht beachtet, daß die zwischenzeitlich getroffenen Nebenabreden nicht geändert werden sollten, steht die ausdrückliche Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, daß auch vor der Verlängerung der Annahmefrist, d.h. zwischen dem Kaufangebot und der Verlängerung der Annahmefrist, keine Nebenabreden erwiesen seien (BU S. 9/10).

7. Das Berufungsgericht hat bei der Würdigung der Aussagen der Zeugen W■■■■■, der Kläger habe geäußert, er werde von dem Kaufangebot keinen Gebrauch machen, wenn die Finanzierung lückenlos geschlossen sei und der Bau nicht notleidend werde; ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob es sich bei dieser Äußerung des Klägers um belanglose Erörterungen am Rande der Beurkundung oder aber um präzise Abreden gehandelt habe. Die Revision meint, es sei deshalb revisionsmäßig zu unterstellen, daß es sich um präzise Abreden gehandelt habe.

Hieraus ergibt sich jedoch nichts zugunsten der Beklagten. Die Revision übersieht nämlich die weitere Begründung des Berufungsgerichts, aus der sich ergibt, daß das Berufungsgericht, insbesondere mit Rücksicht auf die nach seiner Auffassung unbestimmten und widerspruchsvollen Ausführungen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung über den Ausdruck "notleidend", auch eine nach der von der Zeugin W■■■■■ bekundeten Äußerung des Klägers etwa anzunehmende Abrede nicht als so klar angesehen hat, um aus ihr eine weitere Beschränkung der Annahme des Kaufangebots entnehmen zu können.

Bei diesem Ergebnis kann die zu unterstellende Abrede auch nicht, wie die Revision meint, unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsgrundlage von Bedeutung sein.

8. Die Revision greift ferner die Auffassung des Berufungsgerichts an, es seien auch für die Zeit nach der Verlängerung der Frist für die Annahme des Kaufangebots keine dieses abändernde Abreden erwiesen. Sie meint, das Berufungsgericht stelle hier auf die Eindeutigkeit einer Abrede ab. Darauf könne es aber nicht ankommen. Die Abänderung habe keinesfalls eindeutig zu sein brauchen. Wenn sie mehrdeutig, aber doch ernstlich gewollt gewesen sei, hätte sie den gesamten Vertragsabschluß nach §§ 155, 139 BGB zum Scheitern gebracht.

Auch mit dieser Rüge kann die Revision keinen Erfolg haben. Aus der Formulierung des Berufungsgerichts, es sei von der Beklagten eine eindeutige Abänderung des Kaufangebots nicht bewiesen worden, kann nicht gefolgert werden, daß das Berufungsgericht aus den von den Zeugen bekundeten Äußerungen des Klägers die mehrdeutige Vereinbarung einer Abänderung des Kaufangebots entnommen hat. Wie sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, wollte das Berufungsgericht mit der angegriffenen Formulierung nur zum Ausdruck bringen, daß es aus den von den Zeugen bekundeten Äußerungen des Klägers auch für die Zeit nach der Verlängerung der Frist für die Annahme des Kaufangebots nicht mit ausreichender Sicherheit eine Abänderung des Kaufangebots dahin hat entnehmen können, daß die Annahme des Angebots von weiteren Bedingungen, als sie in dem Angebot beurkundet sind, abhängig sein sollte. Daß das Berufungsgericht dem Ausdruck "eindeutig" keine besondere Bedeutung beimessen wollte, geht auch daraus hervor, daß es am Anfang und am Schluß des hier in Frage stehenden Teils seiner Urteilsgründe (BU S. 12 oben,

S. 13 oben) nur schlechthin von "abgeändert" und "Abänderung" spricht. Damit sind die von der Revision gezogenen rechtlichen Schlußfolgerungen gegenstandslos.

9. Die Revision greift schließlich in mehrfacher Hinsicht die Ausführungen des Berufungsgerichts an, die weiteren Beweisantritte der Beklagten betreffen Tatsachen, die für die Entscheidung nicht wesentlich seien oder wären andernfalls nach § 529 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, wie auch von der Revision nicht verkannt wird, daß das Berufungsgericht die weiteren Beweisantritte in erster Linie wegen Nichterheblichkeit der zu beweisenden Tatsachen nicht berücksichtigt hat und der Hinweis auf § 529 Abs. 2 ZPO nur hilfsweise erfolgt ist. Inwiefern eine Verletzung des § 529 Abs. 2 ZPO darin liegen soll, daß das Berufungsgericht nicht angegeben hat, welche Beweisantritte von ihm nach dieser Vorschrift zurückgewiesen wurden, ist deshalb nicht ersichtlich.

Soweit die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht einmal angegeben, welche Beweisantritte es mit seinen Ausführungen überhaupt gemeint habe, steht entgegen, daß das Berufungsgericht im Tatbestand seines Urteils (S. 6) hinsichtlich des weiteren Vortrags der Beklagten und ihrer Beweisanträge ausdrücklich auf den Schriftsatz der Beklagten vom 17. August 1957 Bezug genommen und damit eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, daß es die in diesem Schriftsatz enthaltenen Beweisanträge gemeint hat. Es ergibt sich auch nicht aus der Revisionsbegründung, daß darüber hinaus noch weitere Beweisanträge in Betracht gekommen wären.

Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die in dem Schriftsatz vom 17. August 1957 enthaltenen Beweis-
anträge unerhebliche Tatsachen betreffen, bestehen keine
rechtlichen Bedenken.

Die Beklagte hat sich in diesem Schriftsatz zunächst
auf die Zeugen Ha[REDACTED] und K[REDACTED] zum Beweis dafür beru-
fen, daß die Baufinanzierung sichergestellt gewesen und
der schon hierbei vorgesehene Überhang der Baukosten mit
13 000 bis 14 000 DM hypothekarisch gesichert worden sei.
Die Revision meint, die Erhebung dieser Beweise hätte er-
geben, daß der Bau nicht notleidend geworden sei. Von der
Erhebung der Beweise konnte das Berufungsgericht jedoch ab-
sehen, nachdem es die eigenen Ausführungen der Beklagten
in der mündlichen Verhandlung über die Bedeutung des Aus-
drucks "notleidend" als so unbestimmt und widerspruchs-
voll angesehen hat, daß es, wie bereits ausgeführt, schon
hieraus den Nachweis einer Nebenabrede mit dem Inhalt einer
weiteren Beschränkung der Annahme des Kaufangebots nicht
hat entnehmen können.

Die Zeugen W[REDACTED] und St[REDACTED], auf welche die
Beklagte sich in ihrem Schriftsatz vom 17. August 1957
weiterhin berufen hat, waren schon vor dem Landgericht
über die von der Beklagten behaupteten Nebenabreden ver-
nommen worden. Von ihrer nochmaligen Vernehmung konnte
das Berufungsgericht schon nach § 398 ZPO absehen.

10. Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Dr. Mattern